des sächsischen Volks, in den noch erlaubten Fällen einen Rechtsausspruch von einer Juristenfacultät zu erhalten. Waren ihre Urthel jetzt auch etwas mager und wenig belehrend und überzeugend, so kann solches auch wieder besser werden. Endlich, wie auch im Bericht kürzlich erwähnt ist, halte ich diese Reform deshalb nicht an der Zeit, weil eine Reform unsers Gerichtswesens in Aussicht steht. Ist man seit Jahrhunderten mit der jetzigen Verfassung der Facultät zurechtgekommen, ja hat man die Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntniß an die Juristenfacultät nach Verdrängung der öffentlichen volksmäßigen Gerichte für ein gutes Recht gehalten, so ist die jetzige Zeit wahrhaftig nicht dazu geeignet, diese letzten Spuren alter Gerichtspflege zu vernichten. Deshalb, und da ich durchaus kein Bedürfniß nach einer Reform anerkenne, da ich auf der andern Seite wirkliche Nachtheile für die academischen Vorlesungen und für das Dociren der Professoren darin erblicke, wenn sich dieselben nicht mehr mit dem Rechtsprechen beschäftigen, werde ich meine Zustimmung zu der beabsichtigten Neuerung nicht ertheilen.

Abg. Metzler: Ich werde aus dem ganz einfachen Grunde mit der Minorität stimmen, weil ich der Ansicht bin, daß alle für wandelbare, dem Einsturze drohende Gebäude aufgewendete Reparaturkosten weggeworfenes Geld sind. Ein solches dem Einsturze drohendes Gebäude ist unsere Justiz, in Bezug auf welches die hohe Polizei bald zu dem Ausspruche sich gemüßigt sehen wird: caveamus, ne civitas ruinis deformetur. Es ist dieses Gebäude in neuerer Zeit von vielen Sachverständigen nach allen Seiten hin besichtigt und untersucht worden, und man hat gefunden, daß dasselbe theils den Bedürfnissen und Erfordernissen der Zeit nicht mehr genügt, theils in seinen Grundmauern und im Gebälke angegangen ist. Den sich herausgestellten Baulichkeiten wird blos durch einen Neubau abgeholfen werden können. Wenn aber dieser Neubau zur Ausführung kommt, wird sich auch eine geeignete Localität für die Juristenfacultät und ihre Assessoren einbauen lassen. Bis zu Herstellung dieses Neubaues wollen wir warten, es wird sich schon in ihm auch für die Herren Assessoren ein Plätzchen finden.

Königl. Commissar v. Langenn: Die Regierung ist bei der Veränderung, die sie mit der Facultät vereinbarte, von der unabweislichen Ansicht und Forderung ausgegangen, daß namentlich ein zweckmäßigeres Examenwesen Platz greifen soll. Dies ist ein Bedürfniß, welches nicht erst seit mehrern Jahren, sondern seit vielen Jahren gefühlt worden ist, und es ist das Bedürfniß desto dringender, als es gerade die Heranbildung der jungen Leute für den Stand der Juristen betrifft und für diese Heranbildung einen Grundstein abgiebt. Es kann aber ein zweckmäßiger eingerichtetes Examen, wie es die Regierung beabsichtigt, unter den jetzigen Verhältnissen nicht wohl stattfinden, sondern es müßten dann namentlich die Zweige des eigentlichen Rechtsprechens von dem der übrigen academischen Geschäfte nothwendig getrennt werden. Die Regierung hat recht wohl eingesehen, daß Theorie und Praxis sich hier einander gewissermaaßen suppliren müssen, und daß es zweckmäßig sei, das Princip der Trennung nicht zu schroff durchzuführen. Also nicht eine unvollkommene Maaßregel ist es, welche hier vereinbart ward, sondern eine solche, die sich auf das Wesen der Sache gründet. Es hat sich Theorie und Praxis in neuerer Zeit seit mehrern Jahrzehnten vielfach ausgebildet, jede in ihrer Weise, und nie wird es gut sein, sie ganz zu trennen, aber niemals kann auch eine Einrichtung, wie sie dermalen noch bei der Juristenfacultät besteht, das Gute bewirken, und es ist daher durch eine theilweise Vereinigung dem Bedürfnisse vollständig abgeholfen; wenn nämlich die Theoretiker an dem Rechtsprechen theilweise Theil nehmen, werden sie eine practische Anschauung behalten, sie werden namentlich in den Proceß- und Relatorienvorträgen Gewandtheit behalten. Wenn dagegen die Practiker an manchen academischen Arbeiten der Facultät Theil nehmen, so wird das in Beziehung auf die Ausbildung des Rechts wiederum wohlthätigen Einfluß haben. Es kann daher dies nicht füglich, wie ich nochmals bemerke, als eine Unvollkommenheit der Vereinbarung betrachtet werden, es ist vielmehr ein Vorzug, ein wünschenswerther Vorzug. Es ward ferner gesagt, daß durch diese neue Einrichtung die Selbstständigkeit der Facultät und des Spruchcollegiums in Gefahr käme; dem muß die Regierung durchaus widersprechen; denn es behält ja auch das Spruchcollegium das Recht, seine Mitarbeiter, so fern sie nur nicht bloße Substituten sind, selbst zu denominiren, und was die Substituten betrifft, so ist daraus, daß die Regierung diese zeitweiligen Mitarbeiter ernennen wird, ein großer Vortheil für die Facultät zu gewinnen, denn sie lernt dadurch die Männer kennen und wird sie, wenn sie ihr gefallen, nach Befinden zu wirklichen Mitgliedern dann vorschlagen. Es wurde ferner erwähnt, daß die ältern Mitglieder der Facultät sich darüber sehr gewundert haben würden, daß die jetzigen Mitglieder sich mit der Regierung, so wie geschehen, vereinbart haben. So viel indessen die allerältesten Zeiten betrifft, so läßt sich darüber schwer entscheiden, weil damals überhaupt die Verhältnisse völlig anders waren; so viel aber die letzten 20 Jahre betrifft, so erinnere ich mich sehr wohl, daß viele der Herren aus der Facultät sehr oft geklagt haben, daß sie ihren theoretischen Studien durch zu häufige Actenarbeiten entzogen würden, und ich bin überzeugt, daß deren viele, die freilich zum Theil nun längst heimgegangen sind, diese neue Einrichtung sehr entsprechend gefunden haben würden. Wie durch diese neue Einrichtung Unselbstständigkeit und Abhängigkeit des Collegiums im Rechtsprechen soll herbeigeführt werden, das ist wenigstens für mich sehr schwer zu begreifen; denn es bleiben die von der Facultät Denominirten ja ihre Mitarbeiter, und überhaupt kennt man in Sachsen seit Menschengedenken irgend eine Abhängigkeit der Justiz nicht; sie steht frei und unabhängig da, und ich glaube nicht, daß sie durch eine andere in dieser Beziehung überboten werde. Die Bildung der Rechtsgelehrten, die hier ebenfalls erwähnt wurde, wird eine zweckmäßigere sein; denn schon die beabsichtigte Examinationscommission wird dazu helfen, und übrigens, meine Herren, ist ja eben dafür gesorgt, daß die jungen Rechtsgelehrten in allen Zweigen nicht von bloßen Theoretikern gebildet werden sollen.

SLUB
Wir führen Wissen.